Tarif für die Grundgebühr gemäss Abfallverordnung

vom 10. Juni 1999[1]

Art. 1

Allgemeines

Gestützt auf Art. 26 der Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 27. Januar 1994[2] werden zur Deckung der Entsorgungskosten der verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sonderabfälle die nachfolgenden Tarife festgelegt.

Art. 2

Schuldner der Gebühr und Haftung

[1]Die Grundgebühr wird von allen Personen geschuldet, die allein oder zusammen mit weiteren Personen einen Haushalt bilden, sowie von allen Betrieben, welche ihre Abfälle nicht selbst entsorgen.

[2]Handlungsfähige Personen eines gemeinsamen Haushalts haften solidarisch für die Grundgebühr.

Art. 3

Gebühr für Haushalte

[1]Bei Haushalten beträgt die Jahresgebühr:

1 Personen-Haushalt	Fr.	25.--
2 Personen-Haushalt	Fr.	40.--
3 bis 5 Personen-Haushalte	Fr.	55.--
6 bis 10 Personen-Haushalte	Fr.	70.--

[2]Für Haushalte mit mehr als 10 Personen setzt die Bauverwaltung die Gebührenhöhe fest.

[3]Massgebend für die Haushaltgrösse ist das Register der Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des betreffenden Jahres, bei Zuzug innerhalb des betreffenden Jahres die Haushaltgrösse bei der Anmeldung.

Art. 4

Gebühr für Betriebe

[1]Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt die Jahresgebühr für:

Betriebe mit kleinen Abfallmengen	Fr.	70.--
Betriebe mit mittleren Abfallmengen	Fr.	120.--

[2]Für Betriebe, welche grössere Abfallmengen über die Sammelstellen der Gemeinde oder Separatsammlungen entsorgen, setzt die Bauverwaltung die Gebührenhöhe fest. Die Minimalgebühr beträgt Fr. 200.--.

[3]Für die Feststellung der Betriebsgrösse ist die Bauverwaltung zuständig.

Art. 5

Zuzug

Bei Zuzug von ganzen Haushalten oder von Gewerbebetrieben, sowie bei Betriebseröffnungen ist die Jahresgebühr pro Rata geschuldet.

Art. 6

Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 7

Fälligkeit

Die Grundgebühr wird am 1. Januar bez. mit dem Zuzug oder der Betriebseröffnung (Art. 5) fällig.

Art. 8

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen werden durch den Einwohnerrat erlassen. Sie unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 9

Übergangsregelung

Im Jahr 1999 wird die Grundgebühr am 1. Juli fällig. Massgebend ist die Haushaltsgrösse an diesem Datum.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen[3] rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

[1]Beschluss des Einwohnerrats vom 10. Juni 1999
[2]NRB 814.150
[3]Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschlüssen vom 9. November 1999 und 21. Dezember 1999